

Dokumente zum Zeitgeschehen

Republik der Wolgadeutschen

Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation zur stufenweisen Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen vom 23. April 1992

(Wortlaut)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern und Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, Dr. Horst Waffenschmidt, und der Minderheitenminister der Russischen Föderation, Valerij A. Tischkow, haben am 23. April 1992 in Bonn folgendes „Protokoll über die Zusammenarbeit bei der stufenweisen Wiederherstellung der Staatlichkeit der Rußlanddeutschen“ paraphiert:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation -

Ausgehend von der Absicht der russischen Seite, die die deutsche Seite nachhaltig begrüßt, in Ausführung des Gesetzes der Russischen Föderation über die Rehabilitierung der repressierten Völker vom 26. April 1991 und des Dekrets des Präsidenten der Russischen Föderation über Sofortmaßnahmen zur Rehabilitierung der Rußlanddeutschen vom 21. Februar 1992, die Republik der Deutschen in den traditionellen Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren an der Wolga stufenweise wiederherzustellen, ohne dabei die Belange der in dieser Region ansässigen Bevölkerung zu schmälern,

gestützt auf die Gemeinsame deutsch-russische Erklärung vom 21. November 1991, die Möglichkeiten für eine umfassende Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten eröffnet,

geleitet von dem Ziel, möglichst vielen Rußlanddeutschen und ihren Nachkommen ihre Heimat zu erhalten und ihnen - unbeschadet ihres Rechts auf Ausreise - wieder die Möglichkeit zu geben, ihre eigene nationale Identität in Kultur, Sprache und Religion in Rußland zu entfalten,

in der Überzeugung, daß die wiederbegründete Republik der Wolgadeutschen das kulturelle und geistige Zentrum für alle Deutschen, die im Hoheitsgebiet der Staaten leben, die zur ehemaligen UdSSR gehörten, darstellen und für sie der überzeugende Beweis der vollständigen politischen Rehabilitation sein wird, unabhängig davon, ob sie beschließen, in dieses Gebiet umzusiedeln, oder ob sie in ihren jetzigen Wohngebieten ansässig bleiben wollen,

in Berücksichtigung der tatsächlichen Lage, die eine Wiedererrichtung der Republik der Wolgadeutschen nur stufenweise und unter Wahrung der Belange der jetzt dort ansässigen Bevölkerung ermöglicht,

im Bewußtsein, daß die Rußlanddeutschen eine bedeutsame Funktion bei der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation erfüllen -

¹ sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Russischen Föderation bekräftigt ihre Absicht, stufenweise die Republik der Wolgadeutschen in den traditionellen Siedlungsgebieten ihrer Vorfahren an der Wolga wiederzuerrichten, ohne daß die Belange der jetzt dort ansässigen Bevölkerung geschmälert werden. Beide Seiten werden dies nach Kräften fördern mit dem Ziel, die Verwirklichung der nationalen und kulturellen Identität der Rußlanddeutschen zu gewährleisten.

Die russische Seite wird im Rahmen der Verfassung der Russischen Föderation bereits 1992 Möglichkeiten für eine wirksame Unterstützung des Prozesses der Wiedererrichtung der Republik der Wolgadeutschen bieten und dabei die Wahrung aller Rechte der Bevölkerung garantieren, die gegenwärtig in dem Gebiet, in dem die Republik der Wolgadeutschen wiedererrichtet werden soll, ansässig ist.

Beide Seiten setzen sich zum Ziel, die Festigung des Einvernehmens zwischen den nationalen und ethnischen Gruppen in dieser Region maximal zu unterstützen.

(2) Im Einklang mit dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbürgten Recht auf Freizügigkeit steht der Zuzug in die zu schaffende Republik allen Deutschen offen, die im Hoheitsgebiet der Staaten, die zur ehemaligen UdSSR gehörten, leben oder gelebt haben.

(3) Die von der russischen Seite zu ergreifenden Maßnahmen werden unter anderem folgende Regelungen enthalten:

- den Stufenplan zur Umsetzung der beschlossenen staatlichen Akte,
- Art und Umfang einer Übergangsphase,
- Zuzugsmodalitäten,
- Recht auf Erhalt und Erwerb von Boden,
- Festsetzung des Status und der Zuständigkeiten der autonomen Gebietskörperschaften und der künftigen Republik im Einklang mit der Verfassung und den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation.

Artikel 2

(1) Beide Seiten stimmen darin überein, daß der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der künftigen Republik eine überragende Bedeutung für die Schaffung einer autonomen Gebietskörperschaft zukommt, in der sowohl die Bewohner deutscher Nationalität als auch die Bewohner anderer Nationalitäten eine Heimat finden bzw. behalten können.

(2) Die deutsche Seite wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirtschaftliche, kulturelle und soziale Maßnahmen der russischen Seite zur Förderung dieser Entwicklung unterstützen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung für Projekte in Gebieten, in denen die Republik der Wolgadeutschen wiedererrichtet werden soll,
- Beteiligung an der Schaffung einer Infrastruktur,
- Hilfeleistung bei der technischen Ausrüstung neuer und Umrüstung alter industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe,
- Beteiligung von Fachleuten an der Ausarbeitung und Verwirklichung eines umfassenden Wirtschaftsprogramms und einer Bodenreform,
- Ausbildung von Fachkräften.

Dokumente zum Zeitgeschehen

(3) Für die Lösung der genannten Probleme werden beide Seiten die Sammlung von Spenden sowohl von deutscher wie russischer und anderer Seite für die Einrichtung eines besonderen Aufbaufonds rechtlich und organisatorisch unterstützen.

Artikel 3

(1) Die wirtschaftliche Entwicklung in der Republik wird Gegenstand gemeinsamer Sorge der Regierungen Deutschlands und Rußlands und Angelegenheit der Privatinitiative von Personen, Unternehmen und Organisationen sein, die auf der Grundlage von Privateigentum und Marktwirtschaft Betriebe gewerblicher, bäuerlicher und industrieller Art errichten.

(2) Beide Seiten werden diese Initiativen unterstützen und die rechtlichen, organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine lebensfähige - insbesondere breitgefächerte - Wirtschaftsstruktur schaffen. Hierbei soll die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, im Bauwesen und im Agrarwirtschafts- und Nahrungsmittelbereich besonders gefördert werden.

Artikel 4

(1) Zur Unterstützung der deutschen Minderheit in Rußland bei der Pflege der nationalen Identität und der Wiederherstellung der Staatlichkeit der Wolgadeutschen werden beide Seiten die Gewährung der ungehinderten Möglichkeit fördern, kulturelle, soziale, gemeinschaftsfördernde und Bildungseinrichtungen zu schaffen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen stärken und das Zusammenleben von Menschen deutscher und anderer Nationalität begünstigen.

(2) Die russische Seite wird die Gründung derartiger Einrichtungen legislativ und organisatorisch sicherstellen. Die deutsche Seite wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten personelle und sachliche Mittel für die Förderung und den Ausbau dieser Einrichtungen zur Verfügung stellen.,

Artikel 5

Beide Seiten werden Partnerschaften auf allen Ebenen in geeigneter Weise unterstützen und in ihre Zusammenarbeit Wirtschaftsunternehmen und -verbände, staatliche, nichtstaatliche, religiöse und private Organisationen ihrer Länder wie auch einzelne Bürger einbeziehen.

Artikel 6

Die Durchführung dieses Protokolls sowie die Abstimmung gemeinsamer Vorhaben und Maßnahmen wird einer deutsch-russischen Regierungskommission übertragen, an der auf russischer Seite auch Vertreter der Rußlanddeutschen beteiligt sind. Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, abwechselnd in Deutschland und in Rußland tagen. Für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit können Unterkommissionen gebildet werden. Die zur Durchführung dieses Protokolls vereinbarten Vorhaben und die Beschlüsse der Kommission werden in gemeinsamen, für beide Seiten verbindlichen Protokollen niedergelegt.

Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel bedarf der Bewilligung durch die Parlamente der beiden Seiten.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Mitteilungen darüber, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, ausgetauscht werden.

Artikel 8

Dieses Protokoll hat eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre, sofern es nicht von einer Seite mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich gekündigt wird.